

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister für
Stadtentwicklung und Verkehr

(L.S.)

Franz-Josef Kniola

Die Ministerin für Bauen
und Wohnen

Ilse Brusis

Die Ministerin für die Gleichstellung
von Frau und Mann

Ilse Ridder-Melchers

- GV. NW. 1994 S. 846.

205

**Gesetz
zur sprachlichen Angleichung
des Polizeiorganisationsgesetzes**

Vom 27. September 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Aufgaben von überörtlicher Bedeutung können sich die Polizeiaufsichtsbehörden die Polizeivollzugsbeamtinnen und die Polizeivollzugsbeamten mehrerer Polizeibehörden selbst unterstellen und eine Beamtin oder einen Beamten mit der Leitung des Einsatzes beauftragen.“

2. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Polizeibeirat ist vor der Besetzung der Stelle der Behördenleitung mit einer Polizeipräsidentin oder einem Polizeipräsidenten zu hören.“

3. § 17 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamte, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Polizei können nicht Mitglieder eines Polizeibeirates sein.“

4. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Polizeibeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und für beide Funktionen je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“

5. An allen anderen Stellen des Gesetzes außer in § 21 werden

a) das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“,

b) das Wort „Justizminister“ durch das Wort „Justizministerium“,

c) das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“,

d) das Wort „Regierungspräsident“ durch das Wort „Bezirksregierung“,

e) das Wort „Polizeipräsident“ durch das Wort „Polizeipräsidium“,

f) die Wörter „Präsident der Wasserschutzpolizei“ durch die Wörter „Präsidium der Wasserschutzpolizei“,

g) die Wörter „Leiter der Polizeibehörde“ durch die Wörter „Leiterin oder Leiter der Polizeibehörde“,

h) das Wort „Vorsitzender“ durch die Wörter „Vorsitzende oder Vorsitzender“,

i) das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellvertreterin oder Stellvertreter“,

j) das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerin oder Bürger“,

k) das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „Vertreterin oder Vertreter“,

l) das Wort „Polizeivollzugsbeamter“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtin und Polizeivollzugsbeamter“

in der jeweils zutreffenden Deklinationsform ersetzt, und zwar auch insoweit, als sie im Plural verwandt werden. Dasselbe gilt auch für alle damit in Verbindung stehenden Artikel, Pronomen und Präpositionen, die mit Artikeln verschmolzen sind.

Artikel 2

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Polizeiorganisationsgesetz unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen bekanntzumachen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 850.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359